

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 53/65

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Zustimmung zu dem Testament des am
27. Mai 1964 verstorbenen Bauern Heinrich Q [REDACTED] in
H [REDACTED]

Beteiligte:

1. Frau Bertha Q [REDACTED] geb. P [REDACTED] in H [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerde- und Rechtsbe-
schwerdeführerin,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch Rechts-
anwalt Dr. K [REDACTED] in G [REDACTED] -

2. Bauer Hein Q [REDACTED] in B [REDACTED]-H [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerdegegner

- im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht vertreten -

3. Werner Q [REDACTED], Schiffbauer in H [REDACTED]
[REDACTED], A [REDACTED].

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 31. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen - des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 11. November 1965 wird auf Kosten der Antragstellerin als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 7 200 DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Bauer Heinrich Q. in H. war Eigentümer eines 7,8246 ha großen Hofes in H. mit einem Einheitswert von 7 200 DM. Heinrich Q. war in erster Ehe mit Bertha Q. verheiratet, aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, die Beteiligten zu 2 und 3. Nach dem Tode der ersten Ehefrau (1925) heiratete der Bauer Heinrich Q. im Jahre 1927 die Antragstellerin; aus dieser Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Heinrich Q. ist am 27. Mai 1964 gestorben. Er hat gemeinsam mit der Antragstellerin ein privatschriftliches Testament wenige Tage vor seinem Tod, nämlich am 9. Mai 1964, errichtet. Das Testament hat folgenden Wortlaut:

"Unser letzter Wille.

Wir, Bauer Heinrich Q. [REDACTED] und Frau Bertha Q. [REDACTED], geborene P. [REDACTED], beide in H. [REDACTED], G. [REDACTED] D. [REDACTED], verfügen über den Nachlaß hierdurch letztwillig wie folgt: Wir setzen uns gegenseitig als Erben ein dergestalt, daß der Überlebende von uns der alleinige Erbe des Zuerstverstorbenen ist. Der Überlebende soll über den Nachlaß frei vollkommen und unbeschränkt verfügen können. Er soll auch berechtigt sein, für sich allein zu testieren. Meine Ehefrau bestimme ich gleichzeitig als Hoferbin laut Höfeordnung."

Die Witwe Bertha Q. [REDACTED] hat beantragt, ihrer Einsetzung zur Hoferbin gemäß § 7 Abs. 2 HöfeO zuzustimmen und ihr ein Hoffolgezeugnis zu erteilen. Der Sohn des Erblassers, Hein Q. [REDACTED] (Beteiligter zu 2), der die Landwirtschaft erlernt hat und zur Zeit den etwa 15 ha großen Hof seiner Ehefrau in B. [REDACTED] bewirtschaftet, hat beantragt, die Zustimmung zu versagen. Das Amtsgericht hat die Zustimmung abgelehnt. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin hatte keinen Erfolg.

Das Oberlandesgericht hat seine ablehnende Entscheidung wie folgt begründet: Zur Zeit des Erbfalles sei die Besetzung des Erblassers im Grundbuch als Hof eingetragen gewesen, eine Löschung sei vom Erblasser nie beantragt worden.

Nach § 7 Abs. 1 HöfeO könne der Eigentümer den Hoferben durch Verfügung von Todes wegen frei bestimmen. Es bedürfe hierzu jedoch der Zustimmung des Gerichts, wenn er seine sämtlichen Abkömmlinge als Hoferben übergehen wolle. Der Erblasser habe seine Ehefrau zur Erbin eingesetzt. Da er damit seine Abkömmlinge übergegangen habe, bedürfe die Einsetzung der Antragstellerin der Zustimmung des Gerichts. Diese Zustimmung sei mit Recht abgelehnt worden. Die Zustimmung dürfe nach ständiger



Rechtsprechung nur erteilt werden, wenn ein triftiger Grund für die Übergehung der Abkömmlinge vorliege. Dem Amtsgericht sei darin beizutreten, daß im vorliegenden Fall ein triftiger Grund für die Übergehung nicht vorliege. Bei Prüfung dieser Frage sei nicht einseitig auf die Wünsche und Erwartungen des Hofeigentümers abzustellen, sondern es seien auch das Wohl des Hofes und die persönlichen Verhältnisse der Abkömmlinge zu berücksichtigen. Dabei dürfe insbesondere nicht übersehen werden, daß § 7 Abs. 2 HöfeO die Abkömmlinge des Hofeigentümers in ihrer Stellung als natürliche Hofnachfolger davor schützen wolle, daß ihnen entgegen altem bäuerlichen Brauch die Anwartschaft genommen werde, zu der sie auch § 5 HöfeO in erster Linie berufe. Im vorliegenden Falle habe der Erblasser zwei Söhne hinterlassen. Der jüngere Sohn habe das Schiffsbauerhandwerk erlernt, er sei nicht wirtschaftsfähig. Aber der ältere Sohn des Hofeigentümers, Hein Q., (Beteiligter zu 2) sei Landwirt. Er habe zwar in einen 15 ha großen Hof eingeheiratet, aber er könne den väterlichen Hof, auch wenn dieser 8 bis 10 km entfernt liege, von B. aus mitbewirtschaften. Die damit verbundene wirtschaftliche Stärkung wäre für beide Höfe erwünscht. Andererseits sei die Antragstellerin beim Erbfall 68 Jahre alt gewesen. Sie sei nicht mehr in der Lage, den Hof selbst zu bewirtschaften. Der Beteiligte zu 2 mache mit Recht geltend, daß die Antragstellerin von den Pachteinnahmen (? 260 DM jährlich) nicht ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten und daneben die zur Erhaltung der Hofgebäude erforderlichen Aufwendungen machen könnte. Die Altersversorgung der Antragstellerin sei unter diesen Umständen, wenn der Beteiligte zu 2 Hoferbe werde, nicht weniger gesichert als bei ihrer eigenen Erbfolge. Sie habe nach dem Gesetz einen Anspruch auf einen angemessenen

Altenteil. Aus dem Verhältnis des Beteiligten zu 2 zu seinem Vater sei ein triftiger Grund zu seiner Übergehung nicht herzuleiten. Es könne unterstellt werden, daß dieses Verhältnis nicht besonders herzlich gewesen sei. Die Beteiligte zu 1 habe aber nicht substantiiert vorgetragen, daß der Beteiligte zu 2 seinem Vater durch groben Undank oder sonstiges ungebührliches Verhalten Anlaß gegeben habe, ihn nicht zum Hoferben einzusetzen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin sei die Zustimmung aber auch nicht etwa deshalb zu erteilen, weil der Erblasser jederzeit die Löschung des Hofvermerkes hätte beantragen können, was den Verlust der Hofeigenschaft der Besetzung und damit die Wirksamkeit der Erbeinsetzung der Ehefrau ohne Zustimmung des Gerichts zur Folge gehabt hätte. Der Erblasser habe nun einmal die Löschung des Hofvermerks nicht beantragt. Die Erbfolge in den Hof richte sich infolgedessen in jeder Hinsicht nach der Höfeordnung. Das sei namentlich auch von einschneidender Bedeutung für die Ansprüche der Miterben, die erheblich geringer seien, als sie bei einer Erbfolge nach bürgerlichem Rechte wären. Schon aus diesem Grunde verbiete es sich, bei der Entscheidung über die Zustimmung nach § 7 Abs. 2 HöfeO, wenn es sich um einen Antragshof handle, geringere Anforderungen an die Triftigkeit des Grundes für die Übergehung der Abkömmlinge zu stellen, als bei Höfen mit einem Einheitswert über 10 000 DM. Schließlich sei mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die uneingeschränkte Hoferbfolge entsprechend dem Testament die Gefahr der Abwanderung des Hofes in fremde Hand mit sich bringen würde. Das wäre eine Härte für die Abkömmlinge, zumal ihre leibliche Mutter Miteigentümerin des Hofes gewesen sei.

II.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin. Das Rechtsmittel ist rechtzeitig und formgerecht eingelegt und begründet worden, die Antragstellerin ist auch als beschwerdeberechtigt anzusehen, ihrem Antrag ist in beiden Instanzen nicht stattgegeben worden. Das Oberlandesgericht hat indessen die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Die Rechtsbeschwerde meint nun, diese Entscheidung sei nicht gerechtfertigt, weil es sich um grundsätzliche Fragen handle, die das Beschwerdegericht entschieden habe. In diesem Falle müsse die Rechtsbeschwerde entgegen der Entscheidung des Beschwerdegerichtes als statthaft angesehen werden. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Die Entscheidung des Beschwerdegerichtes unterliegt insoweit keinem Rechtsmittel. Das Rechtsbeschwerdegericht hat nicht nachzuprüfen, ob das Oberlandesgericht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat (Pritsch, LWVG § 24 III b 8 S. 327). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß das Erbrecht verfassungsrechtlich garantiert ist und die Testierfreiheit unter dem Schutz des Grundgesetzes steht. Es kann auch in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob, wie die Rechtsbeschwerde meint, eine freiwillige Übernahme der Beschränkung des § 7 Abs. 2 HöfeO durch den Erblasser nicht vorliege.

Die Rechtsbeschwerde stützt die Zulässigkeit des Rechtsmittels ferner auf Abweichung von zwei näher bezeichneten Entscheidungen, den Beschlüssen des Senats vom 10. Juli 1962, V BLw 2/62 (RdL 1962, 239) und des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Juni 1958, 7 WLw 141/57 (RdL 1958, S. 264). Die Rechtsbeschwerde sieht eine Abweichung von beiden Entscheidungen darin, daß die wirt-

schaftsfähigkeit der eingesetzten Erbin nicht durch tatsächliche Feststellungen begründet worden sei, das Beschwerdegericht sich vielmehr begnügt habe, darauf hinzuweisen, die Antragstellerin sei im Zeitpunkt des Erbfalles bereits 68 Jahre alt gewesen. Indessen liegt eine Abweichung nicht vor. Es ist zwar richtig, daß der Senat in der angeführten Entscheidung ausgeführt hat, die Verneinung oder Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit müsse auf eine eingehende Prüfung des Sachverhalts zurückgehen. Im vorliegenden Fall zielt jedoch der Hinweis des Beschwerdegerichts, die Antragstellerin sei 68 Jahre alt, nicht auf die Wirtschaftsfähigkeit. Er steht vielmehr im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage, ob ein triftiger Grund für die Regelung des Erblassers zu ersehen sei. Im Rahmen der Würdigung aller gegebenen Umstände, ob die Regelung des Erblassers vernünftiger Überlegung entspringe, hat das Beschwerdegericht auch auf das Alter der Antragstellerin verwiesen. Es hat sich also in diesem Zusammenhang nicht mit der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin befaßt. Eine Abweichung von der angeführten Entscheidung liegt mithin nicht vor. Das Oberlandesgericht Celle hat in der Vergleichsentscheidung ausgeführt, ein wichtiger Grund für die Regelung des Erblassers sei nicht erforderlich, es genüge ein triftiger, vernünftiger oder verständiger Grund. Dieser müsse bejaht werden, wenn die von dem Erblasser getroffene Regelung vom Standpunkt eines verständig urteilenden Bauern aus als zweckmäßig und gerecht erscheine. Dabei spielten sowohl die Interessen des Hofes als auch die Wünsche und persönlichen Verhältnisse des Erblassers, seiner Abkömmlinge und unter Umständen auch noch die der sonst auf dem Hof lebenden Angehörigen und deren Einstellung zueinander eine Rolle. Von dieser Auffassung ist das Beschwerdegericht keineswegs abgewichen. Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß das Ober-

landesgericht Celle die Zustimmung zur Einsetzung der Witwe des Erblassers davon abhängig machte, daß sie den Hof nach Erreichung des 68. Lebensjahres an die Tochter abgebe. Im vorliegenden Fall war die Antragstellerin bei Eintritt des Erbfalles bereits 68 Jahre alt. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit hier eine Abweichung vorliegen solle.

Soweit die Rechtsbeschwerde dem Beschwerdegericht schließlich vorwirft, es habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt, seine Erwägungen beruhten auf Vermutungen, an den Rechtsbegriff der Wirtschaftsfähigkeit habe es zu strenge Maßstäbe angelegt, kann dieses Vorbringen nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich hier um Rügen, die erst zum Zuge kommen könnten, wenn das Rechtsmittel statthaft wäre, was aber zu verneinen ist: Denn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG (Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines anderen Oberlandesgerichts) sind nicht gegeben.

Das Rechtsmittel war daher als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung konnte ohne Zuziehung von landwirtschaftlichen Besitzern getroffen werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG). Die Entscheidung hinsichtlich des Geschäftswertes beruht auf § 44 Abs. 3 b LVO; § 30 KostO: 10 Mark.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell